

Nr.
E19

Departement des Innern, LB 3.09 (Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderung sicherstellen)

Einsparungen bei St.Galler Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung mit überdurchschnittlichen Kosten

Beschreibung der Massnahme

Der Nettoaufwand umfasst die Finanzierung von Betreuungskosten für Menschen mit Behinderung aus dem Kanton St.Gallen in St.Galler und ausserkantonalen stationären Wohnangeboten und/oder Tagesstrukturen (betreute Werk-, Beschäftigungs- und Tagesstätten) nach dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (SR 831.26; abgekürzt IFEG). Da der Kanton auf die Kosten von ausserkantonalen Einrichtungen keinen Einfluss nehmen kann, müssen die Kosteneinsparungen allein durch die St.Galler Einrichtungen erzielt werden (aktuell 27 gemeinnützige Trägerschaften mit über 1'280 stationären Wohnplätzen, gegen 890 Plätzen in Beschäftigungs- und Tagesstätten und über 1'600 Plätzen in Werkstätten). Diese Kostensenkungen sollen nicht durch eine lineare Kürzung der Beiträge, sondern primär bei jenen Einrichtungen erwirkt werden, die einen Aufwand ausweisen, der höher ist als bei einer Mehrheit der St.Galler Einrichtungen. Dazu wird das Höchstansatzmodell gemäss Verordnung über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (sGS 381.41; abgekürzt BehV) zeitlich vorgezogen. Mit dem Höchstansatzmodell soll gewährleistet werden, dass es für eine überwiegende Mehrheit der Einrichtungen weiterhin möglich ist, ihre Betreuungsleistungen in konstanter Qualität und zu etwa gleichen Kosten wie bis anhin zu erbringen. Jedoch sollen Kosten, welche den kantonalen Ansprüchen von Qualität und Wirtschaftlichkeit nicht entsprechen, nicht mehr durch den Kanton getragen werden.

Auswirkungen

Die Kantone haben nach IFEG ein bedarfsgerechtes Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderung zur Verfügung zu stellen. Sie haben darüber hinaus die Betreuungskosten von Menschen mit Behinderung zu finanzieren, unabhängig davon, ob diese im Kanton oder ausserhalb betreut werden. Einsparungen bei den St.Galler Einrichtungen und damit eine Schwächung des St.Galler Angebots bergen die Gefahr der Verlagerung in ausserkantonale Einrichtungen, womit nur eine Kostenverschiebung aber keine Entlastung erreicht wird. Bei ausserkantonalen Aufhalten von Leistungsnutzenden hat der Kanton St.Gallen weiterhin eine Finanzierungspflicht, ohne jedoch über Steuerungsmöglichkeiten zu verfügen. Für Menschen mit Behinderung aus dem Kanton St.Gallen sind per Anfang April 2013 rund 4400 Kostenübernahmegarantien für die Nutzung eines stationären Wohnangebotes und/oder von Tagesstrukturen erteilt, wovon 1100 Kostenübernahmegarantien für die Nutzung ausserkantonaler Leistungsangebote. Diese ausserkantonalen Beitragsverpflichtungen (rund 25 Prozent des Beitragsvolumens) sind nicht beeinflussbar.

Mittelfristig zeichnet sich keine Abnahme des Bedarfs an stationären Wohnplätzen oder Tagesstrukturangeboten ab. Die Menge und das Mengenwachstum können durch den Kanton nicht gesteuert werden. Diese beiden Faktoren führen dazu, dass Einsparungen beim Gesamtvolumen nur durch Kostensenkungen im St.Galler Angebot aufgefangen werden können. Da mit den Betriebsbeiträgen des Kantons zu 90 Prozent Personalkosten gedeckt werden, müssen die betroffenen Einrichtungen die Einsparungen vorwiegend beim Betreuungspersonal realisieren, d.h. vor allem durch Entlassungen von Mitarbeitenden im Betreuungsbereich. Bei der geplanten Entlassungsmassnahme über 5,6 Mio. Franken muss mit Entlassungen von rund 70 Vollzeitstellen gerechnet werden. Diese Entlassungen betreffen vornehmlich die Einrichtungen mit überdurchschnittlich hohen Kosten. Für einzelne Einrichtungen werden die geforderten Kosteneinsparungen einen Verlust von über 10 Prozent der bisherigen Beitragssumme bedeuten. Die Einsparungen im Personalbereich können die gemeinnützigen privaten Trägerschaften nicht innerhalb weniger Monate umsetzen.

Zeitliche Umsetzung

- Die Regierung legt bis spätestens Mitte 2014 für die Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung die Höchstansätze für den Betreuungsaufwand je Betreuungsbedarfsstufe sowie den Objektaufwand fest.

- Die Übergangsfrist ist so zu gestalten, dass bei Einrichtungen mit Kosten über den festzulegenden Höchstansätzen die Leistungsabgeltung in zwei Etappen reduziert wird, d.h. erstmals ab dem Jahr 2015, dann ab dem Jahr 2016 maximal gemäss festgelegten Höchstansätzen.
- Die Reduktion erfolgt ab dem Jahr 2015 um 33.33 Prozent vom Zielwert, die restliche Reduktion ab dem Jahr 2016.

Rechtliches

Für die Massnahmen sind keine Gesetzesanpassungen erforderlich. Hingegen sind die Höchstansätze durch Regierungsbeschluss festzusetzen und die Leistungsvereinbarungen mit den Einrichtungen anzupassen.

in Franken	2014	2015	2016
Nettoaufwand des Leistungsbereichs	139'167'600	143'067'300	146'533'200
Veränderung Nettoaufwand laufende Rechnung	0	-1'900'000	-5'567'000